



## GKV Modernisierungsgesetz (GMG) – Teil 2

---

Durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) wird ab dem 1.1.2004 in der ambulanten, d. h. vertragsärztlichen Versorgung die Grundlage für veränderte Versorgungsstrukturen durch die Einführung sog. „medizinischer Versorgungszentren“ gelegt. Während bisher bis auf 2 Ausnahmen sämtliche Heilberufs- und Kammergesetze der Länder davon ausgehen, dass die Erbringung von ärztlichen Leistungen, anders als im Krankenhaus, an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden ist, wird nunmehr in medizinischen Versorgungszentren der angestellte Arzt als tragendes Versorgungselement eingeführt und die ärztliche Berufsausübung in der Rechtsform von Kapital- und Handelsgesellschaften zugelassen. Die Strukturen der medizinischen Versorgungszentren entsprechen den in den neuen Bundesländern fortgeführten Einrichtungen der ehemaligen DDR nach § 311 Abs. 2 SGB V (Polikliniken, Gesundheitszentren), die bisher lediglich Bestandsschutz genießen. Aufgrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber auch Krankenhäusern die Gründung und den Betrieb von medizinischen Versorgungszentren erlaubt, wird der Wettbewerb zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern zunehmen, wobei die Krankenhäuser aufgrund der jahrzehntelangen institutionellen Förderung einen nicht unerheblichen Wettbewerbsvorteil haben werden. Die damit für die niedergelassenen Ärzte verbundenen Risiken und die Gefahr einer von Krankenhausträgern dominierten ambulanten Versorgungslandschaft in der Zukunft sind dabei nicht von der Hand zu weisen. ■

---

**Impressum** Dr. Peter Wigge,  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge  
Scharnhorststr. 40  
48 151 Münster  
Tel.: (0251) 53 595-0  
Fax: (0251) 53 595-99  
Internet: [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)  
E-Mail: [kanzlei@ra-wigge.de](mailto:kanzlei@ra-wigge.de)